

Autor	Beitrag
<p>tipi1804 30.05.2012 11:03</p>	<p>:moin:im Forum, der Inhaber einer gastgewerblichen Reisegewerbekarte möchte sich dauerhaft auf einen Parkplatz bei einem Einkaufsmarkt stellen und seine zubereiteten Speisen und alkoholfreien Getränke anbieten. Der Eigentümer des Platzes ist einverstanden. Es wurde nachgefragt, ob seitens des Gewerbebeamten etwas dagegen spricht oder Dinge zu beachten wären. Da ich auf dem Gebiet des Reisegewerbes noch sehr wenig Erfahrung habe nun meine Fragen: Muss der Reisegewerbekarteninhaber wegen der Dauerhaftigkeit auch nach § 14 GewO bzw. § 2 NGastG eine Gewerbebeantragung für ein stehendes Gewerbe tätigen :kopfkraatz:? Würden für den Betreiber dann ggf. neue Auflagen erteilt (das war auch seine Frage)? In seinem Imbisswagen hat er Wasserkanister und das Fett entsorgt er seinen Angaben nach ordnungsgemäß. In der alten Gemeinde, wo er bisher dauerhaft stand, wurde nur die Reisegewerbekarte verlangt. Viele Grüße aus Meine</p>
<p>Schwarzer 30.05.2012 12:02</p>	<p>:gruessgott: Sie liegen richtig. Das Reisegewerbe wird im gegebenen Fall zum stehenden Gewerbe und ist entsprechend der gewerberechtlichen Regeln anzumelden. Wegen der "Auflagen" sei der Gewerbetreibende an das Bauamt und die Lebensmittelüberwachung verwiesen (Erschließung des Wagens mit Trinkwasser gem. TrinkwasserV, Abwasserentsorgung, ggf. Baugenehmigung, Abstandsflächen etc.).</p>
<p>Runge 30.05.2012 13:58</p>	<p>Das würde ich genau so sehen. Dann wäre das Ganze auch nach dem NGastG anzeigepflichtig. Viele Grüße, Regina Runge</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: